

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Philip Lüghausen

**Die Auslegung von § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG
anhand des urheberrechtlichen Dreistufentests**

Am Beispiel virtueller Private Video Recorder

D 38 (Diss. Universität Köln)

Shaker Verlag
Aachen 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2008

Copyright Shaker Verlag 2009

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-7844-1

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Virtuelle PVR sind eine relativ junge Technik und ihre urheberrechtliche Behandlung ist umstritten. Haben Urheber und Leistungsschutzberechtigte einen Unterlassungsanspruch gegen die Anbieter dieser Technik?

Die Gerichte haben sich bislang in einigen wenigen Verfahren zur urheberrechtlichen Behandlung geäußert und befanden die vPVR für rechtswidrig, da eine durch sie erstellte Sendungskopie nicht dem User zugerechnet wurde, sondern der Anbieter als Hersteller der Vervielfältigung angesehen wurde.

Die Argumente, die die Gerichte zu diesem Ergebnis führten, konnten den Verfasser indes nicht überzeugen.

Dieses Buch bietet einen neuen, interessanten Ansatz, indem es eine Auslegungsregel für die „Magna Charta der gesetzlichen Lizenzen“ vorstellt.

Der bislang wenig beachtete urheberrechtliche Dreistufentest, wie er sich in Art. 5 der Inforichtlinie findet, wird als Schrankenschränke verstanden und auf den konkreten Sachverhalt angewandt. Dadurch wird das Problem der Grenzziehung zwischen erlaubter Privatkopie und verbotener Nutzung im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Urheber und der Allgemeinheit gelöst.

Im Hinblick auf die sich immer schneller entwickelnde Informationstechnologie und die Gefahren, die dem Urheberrecht insbesondere via Internet drohen, bietet das Buch eine Anleitung, wie § 53 I UrhG ohne

Schwierigkeiten auch auf zukünftige Technologien anzuwenden ist.